

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacherstraße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

Datum	27.04.2023
Zahl	08-KO-2097/2023-18
Vor-GZ	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Edith Grilc
Telefon	050 536-18522
Fax	050 536-18000
E-Mail	abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

Betreff:

Abfallwirtschaftsverband Spittal an der Drau, Schüttbach 27, 9800 Spittal an der Drau;
Abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren zur Änderung der Kompostanlage Reißeck –
Kundmachung

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Kundmachung
der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverhandlung

über den Antrag des Abfallwirtschaftsverbandes Spittal an der Drau, Schüttbach 27, 9800 Spittal an der Drau, vom 03.04.2023, samt Einreichunterlagen vom 02.02.2022, ergänzt am 20.04.2022, 21.04.2022 und 07.06.2022, auf Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung nachstehender Änderungen der Kompostanlage Reißeck:

- ❖ Errichtung der Kompostierungsanlage mit den erforderlichen baulichen, technischen und schutztechnischen Einrichtungen
- ❖ Stoffkatalog, der in der Kompostierungsanlage zur Verarbeitung gelangenden Einsatzmaterialien
- ❖ Gesamtjahresverarbeitung an geeigneten Einsatzmaterialien ca. 2.000 m³
- ❖ Einsatzdauer des mobilen Shredders sowie des mobilen Siebes je 16 h/a.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde ordnet über den angeführten Verhandlungsgegenstand gemäß § 37 Abs. 3 iVm den §§ 38 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 200/2021, iVm den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 58/2018, eine **mündliche, örtliche Verhandlung** an.

Verhandlungstag: Montag, 19.06.2023

Verhandlungsbeginn: 09.30 Uhr

Verhandlungsort: Landgut Moserhof, Moos 1, 9816 Penk

Verhandlungsleiterin: Frau Grilc

Auflage des Antrags

Der oben angeführte Antrag, samt Einreichunterlagen, liegt in der Zeit von **03.05.2023 bis 31.05.2023 während der Amtsstunden** (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr), beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, SG, Zimmer Nr. 30, auf.

Es kann jedermann innerhalb der Auflagefrist **nach vorheriger Terminabsprache** in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf oa. Geschäftszahl beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, **innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben**.

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden.

In die Kundmachung kann auch mittels Internet unter www.ktn.gv.at / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Ablauf der Verhandlung

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 genehmigungspflichtig und sind im Rahmen des konzentrierten Verfahrens gemäß § 38 leg. cit. auch die Belange der durch die geplanten Änderungen betroffenen Materien gesetzte mit zu vollziehen.

1. Erläuterung des Vorhabens
2. Ortsaugenschein
3. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung seitens der beigezogenen Fachbereiche vor allem unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes iVm den relevanten Bestimmungen der im Rahmen der abfallrechtlichen Verfahrenskonzentration mitanzuwendenden Rechtsmaterien laut dem vorliegenden Einreichprojekt
 - ❖ Sind zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Sinne des § 43 Abs. 4 leg. cit. vorzuschreiben?
4. Feststellung (fachliche Beurteilung) durch alle Sachverständigen (Befund und Gutachten) gemäß den relevanten Rechtsvorschriften im Rahmen der Protokollierung
5. Verfassen der Verhandlungsniederschrift

Belehrung

Die **Parteien und sonstigen Beteiligten** werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies gemäß § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, idGF, der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Landeshauptmann:
Grlic


Erght an:

1. den Abfallwirtschaftsverband Spittal an der Drau, Schüttbach 27, 9800 Spittal an der Drau
./. als Konsenswerber
2. die Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau
./. als Standortgemeinde, unter Anschluss der „**Öffentlichen Bekanntmachung**“, **Zahl: 08-KO-2097/2023-19**, mit dem Ersuchen,
 - a. die angeschlossene „Öffentliche Bekanntmachung“ in der Zeit von **03.05.2023 bis 31.05.2023** an der Amtstafel anzuschlagen und
 - b. den Auflagennachweis der Abfallwirtschaftsbehörde nach Ablauf der Auflagefrist zu übermitteln;
3. Kärntner Naturschutzbeirat, zH Frau Landesrätin Mag.^a Sara Schaar, Vorsitzende des Kärntner Naturschutzbeirates, im Hause
./. als Umweltschützerin gemäß § 50 Abs. 4 AWG 2002, idGF;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, pA Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, im Hause
./. gemäß § 50 Abs. 4 AWG 2002, idGF;
5. die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Johannes Hairitsch, im Hause
./. mit dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Abgabe eines Gutachtens aus dem Fachbereich Hochbautechnik
6. die Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, zH der Fachbereiche
 - ❖ Abfallwirtschaft (DI Michael Rabitsch)
 - ❖ Luftreinhaltung und Umweltchemie (DI Dr. Johannes Striedner)
 - ❖ Gewässerökologie (Mag. Dr. Michael Herrmann)
 - ❖ Schallschutz (DI (FH) Michael Mischitz)
 - ❖ Anlagenbau und Maschinensicherheit / Elektrotechnik (Ing. Mario Hinteregger)

./. unter Anschluss von Projektunterlagen, **Parie „B“** samt Ergänzungen und mit dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Abgabe eines Gutachtens aus den jeweiligen Fachbereichen
7. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Bereich Brandverhütungsstelle, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee;
./. unter Anschluss von Projektunterlagen, **Parie „C“** samt Ergänzungen“ und mit dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Abgabe eines Gutachtens aus dem Fachbereich Brandschutz

Ergeht nachrichtlich an:

8. die Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, z.H. Herrn Thomas Sorko, im Hause
./. mit dem Ersuchen um Einschaltung der „**Öffentlichen Bekanntmachung**“, **Zahl: 08-KO-2097/2023-19**,
in der Zeit von **03.05.2023 bis 31.05.2023** auf der Internetseite der Behörde
9. den Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltschutzbeauftragter, p.A. Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz,
Umweltschutzbeauftragter, im Hause
./. als Geschäftsstelle des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltschutzbeauftragter
10. die Wildbach- und Lawinerverbauung, Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nord West,
zH Herrn DI Kasimir Kulterer, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
11. Ing. Helmut Zwenig, Umwelt- und Abfallconsulting, Waschanger 24, 9853 Gmünd in Kärnten
12. Ingenieurbüro Moser GmbH, zH Herrn BM DI Rudolf Sattlegger, Waschanger 24, 9853 Gmünd in Kärnten

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	--